

Stellungnahme zum Entwurf ,Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement‘ zur Vorlage beim Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Grundsätzliches

Das neue Förderinstrument hat es sich zum Ziel gesetzt, den Risiken der Klimakrise für den LULUCF-Sektor entgegenzuwirken. Dabei werden jedoch die Wechselwirkungen von Waldbewirtschaftung und Holzverwendung innerhalb des Sektors als auch zwischen den Sektoren verkannt: Obwohl die Förderung der nachhaltigen Holzverwertung benannt wird, werden die Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements zu einer Ausweitung von Flächen führen, auf denen die Waldpflege und Bewirtschaftung verschiedenen Restriktionen unterliegt.

In der Folge verringert sich die Verfügbarkeit und damit die Verwendung von Holz erheblich, so dass ein geringer Beitrag zum Klimaschutz erbracht wird, als durch die CO₂-Speicherung in Holzprodukten und den Ersatz fossiler Produkte möglich wäre. Da sich im Wald ein Kohlenstoffgleichgewicht einstellen wird, lassen sich die im Bundesklimaschutzgesetz für den LULUCF-Sektor vorgesehenen zusätzlichen Treibhausgasminderungen nicht ohne Holzverwendung realisieren. Dieses Risiko wirkt sich unmittelbar auf den Erhalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen und die Biodiversität aus. Ohne die notwendige Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung von Holz in allen seinen Anwendungsformen werden sich die Folgen des Klimawandels nicht begrenzen lassen.

Das Ziel der Förderrichtlinie, artenreiche und klimaresiliente Wälder durch gezielten Waldumbau und ein klimaangepasstes Waldmanagement herbeizuführen, wird konterkariert, wenn das Holz nicht zur Ausweitung der Senkenleistung im Produkt verwendet wird. Zugleich droht die vorgesehene Extensivierung der Laubholznutzung zu einer deutlichen Einschränkung der ressourceneffizienten stofflichen Verwendung von Laubholz zu führen.

I. Anmerkungen im Einzelnen

Modul 1 - Klimaangepasstes Waldmanagement (Umsetzung ab 2022)

b) Aus Sicht der Holzwirtschaft ist die natürliche Verjüngung eine sinnvolle Maßnahme, die sowohl Nadel- als auch Laubholz Rechnung trägt. Das Kriterium „standortheimisch“ schränkt die Wiederbewaldung und den Waldumbau jedoch zusätzlich ein, da davon nur Bäume umfasst werden, die von Natur aus an einem Standort vorkommen. Die Fokussierung auf die Baumartenherkunft setzt eine statische Eignung voraus und verkennt die Auswirkungen des Klimawandels auf die dynamische Änderung eines Standortes (Boden, Wasser und Nährstoffverfügbarkeit) und damit Änderungen bei der Eignung eines Baumes an einem Standort. Die Naturverjüngung sollte sich statt auf „standortheimische“ auf „standortgerechte“ Hauptbaumarten beziehen.

Änderung: Der Begriff „standortheimisch“ sollte durch den Begriff „standortgerecht“ ersetzt werden.

c) Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass mit dem Verweis auf die Anbauempfehlungen der Länder regionale Besonderheiten einbezogen werden. Wie bereits erläutert, schränkt das Kriterium „standortheimisch“ jedoch die Wiederbewaldung unverhältnismäßig ein.

Änderung: Der Begriff „standortheimisch“ sollte durch den Begriff „standortgerecht“ sowie der Begriff „überwiegend“ durch die Formulierung „von 50 Prozent“ ersetzt werden.

d) Um Sicherheit und Planbarkeit zu schaffen, wäre hier zu definieren, was kleinflächige Störungen sind.

Änderung: Sukzessionsstadien und Vorwälder sollten bei kleinflächigen Störungen < 5 Prozent der Fläche zugelassen werden.

f) Kahlschläge verändern schlagartig die Kohlenstoffvorräte im Wald, die belassene Derbholzmasse wird durch Zersetzung jedoch ebenso Kohlenstoff emittieren, nur in einem längeren Zeitverlauf. Je höher der Anteil von Totholz auf der Fläche ist, desto geringer ist die Effizienz der Bewirtschaftung und Holzverfügbarkeit.

Änderung: Der Anteil von Derbholz, welches als Totholz auf der Fläche verbleibt, sollte auf 5 % beschränkt werden.

h) Das Kriterium der Kennzeichnung und Erhalt von mindestens 5 Habitatbäumen auf der Fläche kann bedeuten, dass eine Bewirtschaftung und Pflege auf 20-25 Prozent der Fläche nicht mehr durchführbar ist. Damit wäre eine deutliche Einschränkung der Holzverwendung verbunden.

Änderung: Um Habitatbäume als Komponente der Waldbiodiversität zu stärken, die Folgen auf die Holzverwendung zu begrenzen, sollte das Kriterium auf die Kennzeichnung und den Erhalt von mindestens 2 Habitatbäumen begrenzt werden.

i) Rückegassenabstände bei Neuanlage ≥ 30 m, bei verdichtungsempfindlichen Böden ≥ 40 Meter.

Diese Regelung senkt die Effizienz der Bewirtschaftung und bewirtschaftete Fläche deutlich. Im Hinblick auf den Arbeitsschutz sowie die Effizienz der Holzernte wäre der Boden- und bestandsschonende Forstmaschineneinsatz statt der Erhöhung der Rückegassen.

Änderung: Rückegassenabstände bei Neuanlage ≥ 25 m, bei verdichtungsempfindlichen Böden ≥ 25 m.

l) Die Vorgabe der natürlichen Waldentwicklung auf 5 % der Fläche beinhaltet ein Nutzungsverbot im mittleren und großen Privatwald, einschließlich der Kommunen. Die Klimawirksamkeit von Nutzungsverboten ist zudem gegenüber der Holzverwendung weitaus geringer und verkennt die Gefahr von Störungsanfälligkeit älterer Bestände und negativer Auswirkungen für die gesamte Wertschöpfungskette. Die Verwendung von Steuergeldern, die an Steuerausfälle durch negative Effekte auf die Wertschöpfungskette gekoppelt sind, ist fraglich.

Änderung: Die natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche sollte ein freiwilliges Kriterium für alle Waldbesitzarten sein.